weiset, die Bürgerschaft die Fischwasser zuständig, wenn sich dann auf die gewöhnlichen Fischtage, als Mittwoch u. Freitag von früh an bis Vormittags um 9 Uhr ein jeder Bürger, der mit Fischwasser [illegible], nach seinem Gefallen gebrauchen mögen; Sie sollen aber über die bestimmten Fischtage als Mittwoch u. Freitags, ohne Sonderbar, das Recht [illegible] im Wasser sich nicht betreten lassen; oder sonsten sich unterstehen die Reusen, oder [illegible] auszustellen, abzuschlagen u. die Fischwasser samt allem Laich u. Brut zu verderben; dieser Fall aber einer oder der andere solche Wasser angreifen, wird man gestraft. Dieselben anderweit selbst nach Gelegenheit zu bestrafen, oder solches an andern gehörigen Orte zu vermelden, damit die Angeklagten [illegible] mit der im [illegible] Recht- [illegible]-Ordnung benannten Strafe belegt werden. Wer aber nicht Bürger ist, soll sich im Fischwasser nicht betreten lassen, u. soll über die Recht [illegible] Ordnung zu machen gehören.

25. Jemand auch hiermit ernstlich verboten, daß sich niemand unterstehen soll, außer Bedingungen u. andere gemeinen Stadt [illegible] des [illegible] u. was [illegible] zu schlagen gemacht, abschneiden, heimwegzutragen, oder sonsten an ihren [illegible] Schaden zu thun.

26. Und also daß sich niemand gleichfalls betreten lassen soll, der auf die Gemeinde, als sich an welchem Ort es wolle, das Gras abmähen, abschneiden, u. zu [illegible] Nutz heimwegtragen oder wegnehmen wollte, dadurch die Bürgerschaft der Gemeinde abgeschnitten u. entzogen würde; wenn aber derselbe an einem oder dem andern ergriffen, der soll darum gestraft werden.

(Sieh auch pag. 40)

27. Nachdem auch bisher mit Hütung des Rindviehes solche Unordnung eingerissen, daß die Hirten hinter dem Schutt auf dem Graben [illegible], das Vieh auf andere Felder, die ihnen keineswegs zuständig, zu treiben u. überall zu hüten, u. alles, sonderlich Felder als Wiesen gemein zu machen, sich unterfangen, auch durch das Mittel etliche Bürger, der keine liegende Gründe, so nicht die geringste [illegible] bey der Stadt haben, bisher [illegible] gemeinet, daß sie eine oder mehr Kühe, Rindvieh u. eine Menge Ziegenvieh gehalten, ein weniges an Grasewachs dazu gemiethet, im übrigen aber sich beholfen, wo sie nur die Gemeinde oder andere Leute Güter der Nothdurft des Grases sich erholet, hiernach, wenn die [illegible] nur ein wenig verwüstet, andere Bürger Güter betreten, u. also dieselben ihrer Nahrung u. eigener Hütung entsetzet u. abgestrickt, u. dadurch dergestalt, welche ihre Güter zu ihrer erschöpften Nahrung theuer erkaufen, die Steuer, Abgaben, Gefälle u. Contributionen entrichten, u. jährlich viel Unkosten aufwenden müssen, höchlich praejudiciret u. benachtheiliget werden, also soll hiermit jedermann alles ernstlich verboten u. dieser Mißbrauch dergestalt gänzlich abgeschaffet seyn, daß hinfür ein jeder Bürger sein Vieh auf seinen eigenen oder sonst [illegible] Gütern hüten, u. der [illegible] oder andere bey der Stadt gelegenen Felder [illegible] bey Strafe [illegible] betreten, meiden solle.